

Präsident v. Carlwiz: Also auch für diesen Paragraphen ist eine neue Fassung gegeben worden, in den Worten enthalten: „Die Anstalten, welche der Aussteller diesfalls zu treffen hat, bleiben ihm überlassen; er vertritt wechselseitig keine einzelne Vorbereitung und Handlung, um diesen Erfolg herbeizuführen (nicht Deckung und Uvis), sondern lediglich den Erfolg.“ Nimmt die Kammer nach Anrathen der Deputation diese neue Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 63.

Die vollständige Garantie dieses Erfolges auf Seiten des Ausstellers besteht auch in dem Falle, wenn der Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und dieses im Wechsel selbst ausgedrückt wäre.

Im Hauptberichte ist gesagt:

Auch hier hat sich die Deputation der zweiten Kammer zu Erzielung größerer Präcision und Deutlichkeit mit den Herren Regierungscommissarien auf eine andere Fassung vereinigt, welche folgendergestalt lautet:

„Diesen Erfolg vertritt er auch dann, wenn der Wechsel für fremde Rechnung gezogen ist. (§. 59.)“

Man hat den Beitritt anzurathen, jedoch in Berücksichtigung der bei §. 59 vorgeschlagenen Veränderungen dergestalt, daß statt des am Schlusse der Fassung parenthesirten Citats: „§. 59.“ gesetzt werde: „§. 58 b.“

Im Nachberichte ist hierzu bemerkt:

Es wird bei der neuen Fassung des §. 63 statt des am Schlusse parenthesirten Citats: „59“ gesetzt werden müssen: „§. 58 b.“, wie bereits S. 175 vorgeschlagen worden.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation empfiehlt uns also auch die neue Fassung zur Annahme mit der einzigen Aenderung, daß in der Parenthese statt: „§. 59“ gelesen werden soll: „§. 58 b.“ Mit dieser Aenderung bringe ich also nach dem Vorschlage der Deputation diese neue Fassung zur Annahmefrage? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 64.

Von der Gewähr für den Erfolg kann sich aber auch der Aussteller dadurch nicht befreien, daß er den Beweis führt, wie er seine Vorbereitungen vollständig und zweckmäßig getroffen, der Erfolg aber durch Zufall (höhere Gewalt) oder durch Gefahr dritter Personen vereitelt wurden.

Es ist hierzu im Berichte nichts erwähnt.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe also bloß zu fragen: ob §. 64 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 65.

Durch Ausstellung eines Wechsels wird der Aussteller dem Bezogenen wechselseitig nicht verpflichtet. Die Verbindlichkeit des Ausstellers, die Bedeckung des Wechsels anzuschaffen, oder den Bezogenen, wenn er ohne alle oder ohne zureichende Deckung die Einlösung bewirkt, für diese Auslagen schadlos zu halten, ist nur civilrechtlich begründet.

Präsident v. Carlwiz: Auch hier ist nichts erinnert, und ich frage die Kammer: ob sie §. 65 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Das vierte Capitel handelt „von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers.“

### §. 66.

Der Inhaber eines Wechsels kann dessen Bezahlung von dem Bezogenen, oder von dem Domiciliaten nur auf vorgängige Präsentation, und gegen Ausantwortung (mithin unter Auslösung) des Papiers verlangen. Die Zahlung eines Wechsels wird daher die Einlösung genannt.

Hierzu ist im Hauptberichte bemerkt:

Die Deputation der zweiten Kammer hat hier beantragt:

a) in Bezug auf den gebrauchten Ausdruck: „Einlösung“

- 1) daß die in §. 3 (s. o. 4.) parenthesirten Worte: „mithin unter Einlösung“, so wie des Schlusssatzes des Paragraphen: „Die Zahlung — genannt“ in Wegfall gebracht, und
- 2) daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, bei endlicher Redaction der Wechselordnung die Worte: „Einlösung“ und: „einlösen“ überall, wo sie statt: „Zahlung, Bezahlung, zahlen und bezahlen“ stehen, mit den zuletzt gedachten gewöhnlichen Ausdrücken zu vertauschen.

b) Die Worte des Paragraphen in Zeile 1 und 2: „von dem Bezogenen oder Domiciliaten“ wegzulassen, indem hier noch gar nicht die Rede davon sei, wem die Präsentation geschehen müsse, mithin die Erwähnung des Bezogenen oder Domiciliaten als unnöthig erscheine.

Den Anträgen insgesammt rath man beizutreten, weil die fraglichen Worte mindestens als überflüssig erscheinen. — Doch schlägt man ad a. 2 vor, noch hinzuzusetzen:

„und die Bezeichnung: „Einlösung“ überall nur in Beziehung auf den zu leistenden Rembours zu brauchen.“

Im Nachberichte ist hierzu gesagt:

Hier hat die zweite Kammer beschlossen,

der hohen Staatsregierung anheimzugeben, ob nicht bei endlicher Redaction der Wechselordnung das vierte Capitel mit der Aufschrift: „Von der Zahlung (Bezahlung) der Wechsel“ zu versehen sein möchte.

Die unterzeichnete Deputation enthält sich in Gemäßheit ihres im Eingange des Berichts gestellten Antrags einer besondern Begutachtung dieses Amendements, kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihr die Bildung eines eignen Capitels: „Von der Zahlung der Wechsel“ bei der endlichen Redaction zweckmäßig erscheinen würde. Sie stellt hierauf zwar keinen besondern Antrag, erlaubt sich jedoch den Vorschlag, daß folgende Sätze in diesem neuen Capitel oder sonst an einem geeigneten Orte Aufnahme finden mögen:

- 1) daß wenigstens bei Partialzahlungen, wo das Wechseldocument dem Zahler nicht ausgehändigt werden kann,